

Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin

vom 10. Juli 2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

Die beabsichtigte Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung zum 01.01.2025 ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt der Entwurf hinter einer wirklich interessengerechten Regelung leider zu weit zurück.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2021 und liegt damit bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits vier Jahre zurück. Schon damals wurde die umgesetzte Erhöhung um lediglich 10 % (gefordert waren 13 % und Verankerung einer regelmäßigen linearen Gebührenanpassung) dem tatsächlichen Bedarf nicht gerecht. Eine vollständige Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung hat es seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 nicht gegeben.

Der Verbraucherpreisindex ist seitdem noch stärker gestiegen – von 100 Punkten im Jahr 2020 auf 119,3 Punkte im Mai 2024. Im Vergleich zu 2020 bedeutet das eine Steigerung um 19,3 Prozent. Der Gesetzesentwurf hingegen sieht nur eine Anpassung der Betragsrahmen- und Festgebühren um lediglich 9 % und der Wertgebühren um lediglich durchschnittlich 6 % vor. Damit bleibt er deutlich hinter der tatsächlichen Preisentwicklung zurück.

Der Gesetzesentwurf verweist darauf, dass die Tarifverdienste in der Bundesrepublik zwischen Januar 2021 und April 2024 um gut 8 Prozent gestiegen seien. Dies ist jedoch kein geeigneter Vergleichsmaßstab für eine Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren. Die Begründung des Gesetzesentwurfs erkennt völlig zutreffend, dass der Kostendruck auf die Rechtsanwaltskanzleien in den zurückliegenden Jahren besonders stark gestiegen ist. Das gilt für die üblichen Sachkosten einschließlich der erheblich gestiegenen Energiekosten, die – in den kommenden Jahren voraussichtlich noch stärker spürbaren – Kosten für die notwendige Digitalisierung, aber insbesondere auch für die spürbar höheren Personalkosten. In all diesen Bereichen sind die allgemeine Preisentwicklung und der Verlust der Kaufkraft für die Rechtsanwaltschaft unmittelbar spürbar. Auch die Entwicklung der Vergütungsanpassung muss sich daher an der allgemeinen Preisentwicklung orientieren.

Mit der vorgesehenen Erhöhung von lediglich 9 % bzw. 6 % wird daher die reale Teuerung nicht ausreichend berücksichtigt. Vor allem für kleine und mittlere Kanzleien wer-

den sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Folge trotz Gebührenanpassung noch weiter verschärfen.

Dies gilt umso mehr, weil auch mit den gleichzeitig beabsichtigten „strukturellen Änderungen“ nur ein Teil der im Forderungskatalog von BRAK und DAV genannten notwendigen Anpassungen aufgegriffen wird. Uns ist bewusst, dass der nun vorliegende Entwurf ein Kompromiss zwischen den Forderungen der Rechtsanwaltschaft und den Vorstellungen der Länder ist. Wenn jedoch schon die lineare Anpassung den wirtschaftlichen Realitäten nicht hinreichend Rechnung trägt, müssten dennoch die gleichzeitigen strukturellen Anpassungen gerade umso umfassender sein.

Besonders erwähnt seien:

I. Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG

Der Gesetzesentwurf lässt erneut und ohne jegliche Begründung die bereits seit langem geforderte Änderung in Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG, dass auch für das Einscannen von Papierakten die Dokumentenpauschale anfällt, unberücksichtigt. Dies ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht.

Bereits mit Stellungnahmen vom 29. November 2015 und vom 12. August 2021 hatte die RAK Berlin darauf verwiesen, dass lediglich eine „Verkettung von unglücklichen Umständen“ dazu geführt hat, dass im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes das Wort Ablichtung durch das Wort Kopien ersetzt wurde. In wörtlicher Auslegung wird unter dem Wort „Kopie“ in Nr. 7000 VV RVG daher nur das Papierwerk subsumiert, nicht jedoch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gefertigte Scans. Dies hat die nicht tragbare Konsequenz, dass seit Jahren insbesondere die von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen aus den Ermittlungsakten angefertigten Scans nicht erstattet werden.

Bereits im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 wurde die Forderung nach einer Korrektur abgelehnt. Durch die unverändert weiter bestehende Regelung und Praxis wird die anwaltliche Berufsausübung unzulässig beeinträchtigt: Gerade bei umfangreichen Strafverfahren, bei denen (noch) nicht die Akten in elektronischer Form vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, ist das Anfertigen von Scans unerlässlich. Auch die Einführung einer elektronischen Akte wird daran in absehbarer Zeit nichts ändern. Denn auch dann wird es zunächst eine Vielzahl von Altverfahren geben, die in Papierform begonnen haben und deshalb weiterhin in Papierform bestehen werden. Insbesondere komplizierte Verfahren haben eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren.

Entgegen einer verbreiteten Ansicht führt das Anfertigen von Scans auch nicht zu einer (erheblichen) Kostenreduzierung in den Kanzleien. Der eingeschränkte Blick lediglich auf Papier, Toner, Aktenordner und Lagerraum spiegelt die Realität nur unzureichend wider. Zu berücksichtigen sind die Anschaffung bzw. Haltung eines leistungsfähigen

Scanners, die Abnutzungserscheinungen des Scanners sowie die kostenpflichtige Berechnung der einzelnen Scans durch die entsprechenden Leasingfirmen. Darüber hinaus entstehen Kosten für Datenträger, Speicherplätze und vor allem für sehr kostenintensive Textverarbeitungsprogramme, um die gescannte Akte vorhalten, lesen und bearbeiten zu können. Darüber hinaus zu berücksichtigen ist der erhebliche Zeitaufwand, der sich in keiner Weise vom Fertigen von Kopien unterscheidet. Gerade im Falle der Pflichtverteidigung, wo den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern durch die verringerten Gebühren bereits ein Sonderopfer zugemutet wird, stellt die Nichterstattung des Scans einen gravierenden Eingriff in die Berufsausübung dar und dürfte verfassungswidrig sein.

Der möglichen Befürchtung, dass den Ländern durch die Erstattung der Scankosten unverhältnismäßig hohe Ausgaben entstehen könnten, kann ohne weiteres dadurch begegnet werden, dass die Gerichte nicht gehindert sind, in Umfangsverfahren Akten-scans selbst zu fertigen und den Verteidigerinnen und Verteidigern zur Verfügung zu stellen. Auf diese Art und Weise würde der Kosten- und Zeitaufwand lediglich einmal entstehen, und zwar auf Seiten der Justiz und ansonsten lediglich Kosten durch das Fertigen und Versenden der Datenträger. In vielen Strafverfahren ist dies bereits gängige Praxis.

Nr. 7000 VV RVG ist außerdem dahingehend zu konkretisieren, dass auch Ausdrücke von in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Akten erstattungsfähig sind. Die gegenwärtige Regelung sieht vor, dass nur Auslagen erstattungsfähig sind, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich sind (§ 46 RVG). Auch Nr. 7000 VV RVG verweist darauf, dass die Erstattungsfähigkeit nur gegeben ist, wenn sie zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Die Erstattungsfähigkeit verlagert sich insoweit in die Diskussion darüber, ob die Ausdrücke notwendig waren. Konsens besteht jedoch dahingehend, dass der Anwalt einen gewissen, nicht zu engen, sondern eher großzügigen Ermessensspielraum hat, den er allerdings auch pflichtgemäß handhaben muss. Die Verteidigung hat hier jedoch (im Gegensatz zu § 46 I RVG) die Darlegungs- und Beweislast. Zu betonen bleibt jedoch, dass es vielfältige Gründe geben kann, weshalb Ausdrücke aus der elektronischen Akte im Rahmen der Verteidigung erforderlich sein können.

II. Unzureichende Erhöhung der Verfahrenswerte in Abstammungs- und Gewaltschutzsachen

Wie in Kindschaftssachen sollten auch die Verfahrenswerte in Abstammungs- und Gewaltschutzsachen auf einheitlich 5.000,00 € angehoben werden. Die aktuell beabsichtigte Anhebung um jeweils 1.000,00 € ist unzureichend und wird – auch vor dem Hintergrund, dass die Werte seit Jahrzehnten nicht mehr angehoben wurden - der Tätigkeit der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in diesen Bereichen nicht angemessen gerecht. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem gerade für diese Bereiche der allgemeine Wert

von 5.000,00 € nicht gelten kann.

III. Streichung des § 45 Abs. 2 FamGKG

Zusätzlich aufgegriffen werden sollte auch die Forderung der Anwaltschaft nach einer Streichung der Regelung in § 45 Abs. 2 FamGKG, so dass in Kindschaftssachen nach § 45 Abs. 1 FamGKG (z.B. Verfahren zur Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, Verfahren zum Umgangsrecht oder zur Kindesherausgabe) zukünftig jedes Kind bei der Wertberechnung gesondert berücksichtigt würde.

Die Bedürfnisse und Interessen von Geschwisterkindern können nicht pauschal einheitlich bewertet werden, sondern für jedes Kind ist eine individuelle Bewertung erforderlich. Damit muss dann aber schon aufgrund des erhöhten Aufwandes und der zusätzlichen Bedeutung auch eine angemessene Wertbestimmung für die anwaltliche Gebührenberechnung korrespondieren, bei der der Wert für jedes Kind gesondert angesetzt wird.

IV. Unzureichende Anhebung der Wertgrenze in § 49 RVG für die Berechnung von PKH/VKH sowie Kappungsgrenze

Auch die beabsichtigte Änderung zur Anpassung der PKH-/VKH-Gebühren an die Wahlanwaltsgebühren sollte überdacht werden. Zwar sind die vorgesehene Erhöhung der PKH-/VKH-Gebühr bei 5.000,00 € auf 90 % der Wahlanwaltsgebühr und die Anhebung der Kappungsgrenze auf 80.000,00 € ein wichtiger Schritt.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Preissteigerung und da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich der PKH-/VKH-Verfahren nicht die Möglichkeit haben, zusätzliche Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, ist es in diesem Bereich besonders wichtig, dass ihre Arbeit mit den gesetzlichen Gebühren angemessen honoriert wird. Gerade die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in PKH- und VKH-Verfahren vertreten, gewährleisten, dass auch Verbraucherinnen und Verbraucher mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten ihre Interessen durchsetzen oder sich angemessen verteidigen können.

Entsprechend der Forderung von BRAK und DAV sollten die PKH-Gebühren daher in der Wertstufe bis 5.000 Euro mit den Wahlanwaltsgebühren zu 100 % gleichgestellt sein und die Kappungsgrenze auf 100.000 Euro angehoben werden.